

Auf das etwaige Hülfspersonal eines Fischkarteninhabers leidet die Bestimmung im 5. Alinea des § 7 keine Anwendung.

2.

Für die Ausstellung, beziehentlich Beglaubigung einer Fischkarte, sind außer den geordneten Gebühren von $7\frac{1}{2}$ und beziehentlich $2\frac{1}{2}$ Ngr. weitere Kosten nicht zu verlangen. (Zu demselben §.)

Die Armencassengebühr von $7\frac{1}{2}$ Ngr. ist gleichzeitig mit der Ausstellungs- beziehentlich Beglaubigungsgebühr von $2\frac{1}{2}$ Ngr. an die, die Fischkarte ausstellende, beziehentlich dieselbe beglaubigende Behörde oder in öffentlicher Pflicht stehende Person — cfr. Alinea 3 des § 7 — zu entrichten. Ohne die Entrichtung der gedachten Armencassengebühr von $7\frac{1}{2}$ Ngr. darf keine Fischkarte beglaubigt, oder von Behörden und in öffentlicher Pflicht stehenden Personen, die nach § 7, Alinea 3 zu eigener Ausstellung von Fischkarten berechtigt sind, ausgestellt werden.

Die erfolgte Entrichtung der Armencassengebühr von $7\frac{1}{2}$ Ngr. ist auf der Fischkarte zu bemerken.

Alle Behörden und in öffentlicher Pflicht stehenden Personen, welche Fischkarten ausstellen oder dieselben beglaubigen, haben über die von ihnen ausgestellten oder beglaubigten Fischkarten Verzeichnisse zu halten, aus welchen der Tag der Ausstellung, beziehentlich Beglaubigung der Karten, der volle Name, der Wohnort und der Stand der Empfänger, die Grenzen des Fischwassers, auf welches jede einzelne Karte lautet, und die innerhalb dieser Grenzen berührten Heimathbezirke ersichtlich sein müssen. Alljährlich mit dem Schlusse des Kalenderjahres sind die auf die betreffenden einzelnen Heimathbezirke ausfallenden Antheile an den, während des abgelaufenen Kalenderjahres eingenommenen Fischkarten-Armencassengebühren mittelst Pieferscheins an die betreffenden Armencassen-Einnehmer gegen Quittung derselben abzuliefern. Es ist dabei dafür Sorge zu tragen, daß diese Ablieferung thunlichst kostenfrei erfolge. Wenn Kosten dafür (Post- und Bestellgebühren) unvermeidlich sind, sind dieselben aus der betreffenden Armencasse zu übertragen.

3.

Unter Armenhausbewohnern sind Diejenigen zu verstehen, welchen unterstützungsweise ganz oder theilweis freies Unterkommen im Armenhause gewährt ist. Zu § 8.

4.

Das Befugniß, Fischottern und Fischreißer zu fangen und zu tödten, steht solchen Personen, welche nur Inhaber von Fischkarten sind, nicht zu. Zu § 12.

5.

a) Verboten bei Ausübung der Fischerei ist: Zu § 15.